

Aktuelle Informationen zur Corona-Krise

Stand: 26.03.2020

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Wirtschaft und Alltag werden immer deutlicher. Der von den Landesregierungen angeordnete „Shutdown“, Produktionspausen großer Industrieunternehmen oder auch die Turbulenzen an den Börsen haben erhebliche Auswirkungen für zahlreiche Unternehmen von ganz klein bis ganz groß.

Aktuell wurden nun verschiedene Maßnahmen durch die Finanzbehörden getroffen, um die teilweise recht drastischen Auswirkungen der Corona-Krise möglichst abzumildern. Nach einem unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html abrufbaren BMF-Schreiben vom 19. März 2020 gilt bundeseinheitlich Folgendes:

- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 **Anträge auf Stundung** der bis dahin fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die Stundung ist im Regelfall zinslos zu gewähren. Allerdings sind die Stundungsanträge unter Darlegung der konkreten Sachlage zu begründen.
- Ebenso können Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gestellt werden.
- Entsprechendes gilt für Stundungen für nach dem 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern und Vorauszahlungsanpassungen ab 2021. Allerdings sind solche Anträge besonders zu begründen.
- Bei nachweislich von der Corona-Krise Betroffenen ist bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Ab dem 19. März 2020 entstandene Säumniszuschläge sind bis 31. Dezember 2020 zu erlassen.
- Unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus> ist ein **vereinfachtes Antragsformular** für Vorauszahlungsanpassungen sowie für die Stundung von Einkommensteuer, Körperschaft-

steuer und Umsatzsteuer abrufbar. Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) können dagegen **nicht gestundet** werden. Hier ist nur ein Vollstreckungsaufschub möglich.

Für die **Gewerbsteuer** gilt nach dem unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbsteuer/2020-03-19-gewerbe-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2 abrufbaren gleich lautenden Ländererlass vom 19. März 2019 Entsprechendes. Anträge auf Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Stundungsanträge sind jedoch in der Regel an die Gemeinde zu richten.

Daneben kommt noch in Betracht, bei noch nicht festgesetzten Steuererstattungsansprüchen für bereits abgelaufene Besteuerungszeiträume Anträge auf **Verrechnungsstundung** mit fälligen Nachzahlungen zu stellen. Das kommt z.B. für Fälle in Betracht, in denen sich bei der Einkommensteuer eine Erstattung ergibt, der Bescheid hierfür jedoch noch aussteht. Wenn in diesem Fall z.B. eine Umsatzsteuerzahlung ansteht, so kann diese auf Antrag zinslos gestundet werden, bis der Einkommensteuererstattungsanspruch zu Verrechnung kommen kann.

Inzwischen besteht in vielen Bundesländern, darunter Baden-Württemberg, Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung zurück zu erlangen. Dazu ist eine berichtigte Anmeldung für die Dauerfristverlängerung zu übermitteln (mit dem Wert „1“ in der Zeile 22 und dem Wert „0“ in der Zeile 24). Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt trotzdem bestehen.

Auf Antrag können **Sozialversicherungsbeiträge** für die Monate März bis Mai vorerst bis Ende Juli 2020 zinslos ohne Sicherheitsleistung gestundet werden. Hierfür ist eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass durch die Pandemie erheblicher finanzieller Schaden entstanden ist, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, in aller Regel ausreichend. Weitere Einzelheiten sind dem Rundschreiben 2020/197 vom 24. März 2020 des GKV-Spitzenverbands zu entnehmen, das z.B. unter <https://www.rbw.de/gkv-rundschreiben-sozialversicherung.pdf> abgerufen werden kann.

Zur Unterstützung notleidender Unternehmen stehen in allen Bundesländern **Soforthilfen** zur Verfügung. In Baden-Württemberg werden in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße auf Antrag folgende Soforthilfen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von aktuellen Liquiditätsengpässen gewährt:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen. Näheres siehe <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>
Das Antragsformular ist unter https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf abrufbar.

Weitergehende (rückzahlbare) **Liquiditätshilfen** (Kredite und Bürgschaften) können über die jeweilige Hausbank bei der **KfW** beantragt werden.

Einen guten **Überblick über die Gesamtmaßnahmen** gibt eine Aufstellung des Deutschen Steuerberater-Verbands unter <https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb-031-20-de-corona-stb-infos-liste> .